

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34

D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Umsatzsteuer beim Sponsoring

Wendet ein Unternehmer einer steuerbegünstigten Körperschaft Geld- oder Sachleistungen zu und erbringt diese im Gegenzug wiederholt konkrete aktive Werbeleistungen für das Unternehmen, handelt es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch. Erfolgt die Zuwendung ohne wesentliche Gegenleistung der Körperschaft, liegt eine umsatzsteuerrechtlich irrelevante Spende vor.

Die Umsatzsteuerpflicht entsteht gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, wenn ein Unternehmer entgeltliche Leistungen im Rahmen seines Unternehmens erbringt. Für diese Leistungen muss der Unternehmer Umsatzsteuer entrichten, die in der Regel wirtschaftlich auf den Leistungsempfänger abgewälzt wird. Ist der Leistungsempfänger selbst Unternehmer und verwendet er die Leistung im Rahmen seines Unternehmens, so steht ihm unter den Voraussetzungen des § 15 UStG der Abzug der gezahlten Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer zu. Maßgebliches Kriterium ist jeweils der Leistungsaustausch zwischen Leistendem und Empfänger. Im Gegensatz dazu setzt eine Spende einen echten Zuschuss ohne Gegenleistung voraus.

Spenden

Sofern der Sponsor einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke eine Geld- oder Sachleistung zukommen lässt, ohne Werbeleistungen durch die Körperschaft zu erhalten, liegt eine Spende vor. Grund dafür ist, dass mangels Leistung der Körperschaft kein Leistungsaustausch stattfindet. Verpflichtungen der Körperschaft, den Namen des Sponsors zu nennen oder die Öffentlichkeit über die Förderung zu informieren („Danke sagen“), stellen in der Regel – und abweichend von bisher teilweise vertretenen Auffassungen in der Literatur und der Finanzverwaltung – noch keine Leistungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne dar. Der einfache Hinweis auf den Sponsor ist mit verhältnismäßig wenig Aufwand verbunden, erfolgt nur einmal anlässlich des geförderten Projekts und ...

steht damit im „argen Missverhältnis“ zur Zuwendung des Sponsors. Mit seiner Leistung bezweckt der Sponsor gerade nicht einen wirtschaftlichen Leistungsaustausch, sondern die Förderung des gemeinnützigen Zwecks.

Leistungsaustausch

Wird hingegen vereinbart, dass die Körperschaft wiederholt konkrete aktive Werbeleistungen für den Erhalt von Geld- oder Sachleistungen zu erbringen hat, liegt ein echter Leistungsaustausch vor. Als Werbung kommen zum Beispiel Trikot- oder Bandenwerbung, Anzeigen in Vereinsblättern oder Lautsprecherdurchsagen in Betracht. Mit Erbringung dieser Leistungen unterhält die Körperschaft einen nicht steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Werbeleistungen unterliegen damit der Umsatzsteuer zum Regelsatz von 19%.

Die Körperschaft hat dem Sponsor in diesen Fällen eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu stellen. Im Gegenzug kann der Sponsor, sofern die Werbung für sein Unternehmen erfolgt, den Vorsteuerabzug geltend machen. Sofern die Zuwendung nicht in einer Geldleistung, sondern in einer Sach- oder Dienstleistung des Sponsors besteht, ist deren Wert für die Berechnung der Höhe der Umsatzsteuer sowie des Vorsteuerbetrags maßgeblich.

Oberfinanzdirektion Magdeburg, Schreiben vom 29.04.2010, Az. S 7100-97-St 243.

Umfang des Vorsteuerabzugs eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen staatlich bezuschusster Forschungstätigkeit

Wird die allgemeine Forschungstätigkeit eines gemeinnützigen Vereins durch staatliche Zuschüsse finanziert, ohne dass konkrete Forschungsaufträge verfolgt werden, liegt ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch nicht vor; ein Vorsteuerabzug im Rahmen dieser allgemeinen Forschung scheidet daher aus. Daran kann auch die Übertragung eines einfachen Verwertungsrechts an den Forschungsergebnissen auf den Staat nichts ändern.

Vorsteuerabzug nach dem UStG

Gem. § 15 UStG ist ein Unternehmer zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, die er selbst für Lieferungen oder Leistungen eines anderen Unternehmers im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gezahlt hat. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird die entgeltliche Leistungserbringung durch den Unternehmer an einen anderen Unternehmer oder Endverbraucher bezeichnet. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Eingangsumsätzen, für die ein Vorsteuerabzug begehrt wird, und den entgeltlichen Tätigkeiten des Unternehmers bestehen. Fehlt ein solcher direkter und unmittelbarer Zusammenhang, kommt ein Vorsteuerabzug nur dann in Betracht, wenn die Kosten für Lieferungen oder Leistungen zu den allgemeinen Aufwendungen des Unternehmers gehören und dadurch Bestandteil des Entgelts sind, das der Unternehmer für seine eigenen Lieferungen oder Leistungen veranschlagt.

Ist ein Unternehmer sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirt-

schäftlich tätig, kann die entrichtete Vorsteuer nur für diejenigen Lieferungen und Leistungen abgezogen werden, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden. Nicht-wirtschaftlich ist eine Tätigkeit, die nicht auf entgeltliche Leistungserbringung abzielt. Die hierfür getätigten Aufwendungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Vorsteuerabzug im Rahmen der Auftragsforschung

Im Rahmen eines Forschungsbetriebs muss zwischen Grundlagenforschung und Auftragsforschung unterschieden werden. Grundlagenforschung muss kontinuierlich betrieben werden und wird in der Regel nicht für einen Dritten, sondern den Forschungsbetrieb selbst erbracht. Sie dient mittelbar der Auftragsforschung, in deren Rahmen das Forschungsinstitut eine entgeltliche Projektarbeit für einen Auftraggeber leistet.

Im letzteren Fall stellt die Übertragung des urheberrechtlichen Verwertungsrechts an den Forschungsergebnissen an den Auftraggeber eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar. Folglich kann ein Vorsteuerabzug für Aufwendungen geltend gemacht werden, die im direkten und *unmittelbaren* Zusammenhang zur Auftragsforschung stehen. Dazu sollen jedoch nicht die Aufwendungen für die Grundlagenforschung gehören, da diese, so das FG München, der Auftragsforschung nur *mittelbar* dient.

Subventionierung der Grundlagenforschung

Problematisch sind die Fälle, in denen der gesamte Forschungsbetrieb staatlich subventioniert und im Gegenzug ein einfaches Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Forschungsergebnissen auf den Staat übertragen wird. Hierin könnte man einen Leistungsaustausch zwischen der Bezuschussung der Grundlagenforschung einerseits und der Übertragung der Nutzungsrechte andererseits erblicken, der wiederum einen Vorsteuerabzug für Aufwendungen im Rahmen der Grundlagenforschung ermöglichte.

Das FG München erkennt in dieser Konstellation jedoch keine Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, da die Übertragung der einfachen Nutzungsrechte pauschal und ohne konkreten Bezug zu einzelnen Forschungsaufträgen erfolge. Durch die Übertragung der einfachen Nutzungsrechte würden lediglich die Forschungsergebnisse für die Allgemeinheit festgehalten werden. So werde man dem besonderen Interesse der (zahlenden) Allgemeinheit gerecht, welches gesetzliche Voraussetzung einer Bezuschussung sei (§ 23 BHO). Die staatliche Subvention der Grundlagenforschung erfolge auch nicht mit der Absicht, bestimmte Forschungsergebnisse zu erhalten, sondern solle das Forschungsinstitut generell in die Lage versetzen, überhaupt forschen zu können. Überdies führe die Übertragung eines nur einfachen Nutzungsrechts lediglich dazu, dass der Staat die Ergebnisse zwar nutzen dürfe (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG), dem Forschungsinstitut verbleibe aber die weitere Nutzungsmöglichkeit (§ 31 Abs. 2 UrhG).

Die Bezuschussung der Grundlagenforschung mit pauschaler Übertragung einfacher Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen sei daher kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch. Folgerichtig berechtigten die damit verbundenen Aufwendungen nicht zum Vorsteuerabzug.

Hinweis: Entsprechendes soll für projektbezogene Zuschüsse gelten, die ohne oder gegen Übertragung eines nur einfachen Nutzungsrechts an den Projektergebnissen gewährt werden.



FG München, Urteil v. 05.11.2008, Az. 3 K 3427/03.

0% Umsatzsteuer für Gebärdensprache-Dolmetscherleistungen bzw. Dolmetschervermittlung durch Verein für Gehörlose

Erbringt eine gemeinnützige Körperschaft, die der Förderung und der Unterstützung Gehörloser und hörgeschädigter Menschen dient, Dolmetscherleistungen für Gehörlose im Alltag durch eigene Gebärdensprache-Dolmetscher und vermittelt die Körperschaft überdies unabhängige Dolmetscher, um ein ausreichendes Angebot für Gehörlose zu gewährleisten, unterliegt sie mit diesen Leistungen nach richtiger Auffassung nicht der Umsatzsteuer.

Gemeinnützige Körperschaften, die die Interessen hörgeschädigter Menschen fördern, unterhalten häufig einen Vermittlungsbetrieb, der das Ziel verfolgt, hörgeschädigte Menschen für Behördengänge, Arztbesuche, etc. an qualifizierte Gebärdensprache-Dolmetscher zu verweisen. Zum Teil beschäftigen die gemeinnützigen Einrichtungen auch eigene Gebärdensprache-Dolmetscher. Die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Leistungen ist oftmals Gegenstand streitiger Auseinandersetzungen mit den Finanzämtern, die, was die Anerkennung der Leistungen als ertrags- und umsatzsteuerbegünstigte oder gar -befreite Zweckbetriebsleistungen angeht, sehr zurückhaltend agieren.

In einem Musterfall ist es uns nach monatelangen Verhandlungen mit den Finanzbehörden gelungen, die Anerkennung der genannten Leistungen als Zweckbetrieb zu erreichen. Der betreffende Verband muss seine Gewinne seitdem nicht mehr der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer unterwerfen.

Umsatzsteuerlich profitiert er vom ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% statt 19%.

Unserer Auffassung nach kann diese günstige steuerliche Behandlung aber weiter ausgebaut werden. Richtigerweise müssen gemeinnützige Körperschaften, die die genannten Leistungen erbringen, nämlich überhaupt keine Umsatzsteuer abführen. Möglich macht dies die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die vom deutschen Gesetzgeber nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt wurde, so dass sich gemeinnützige Körperschaften unmittelbar auf die Richtlinie stützen können. Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL gilt die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbunden sind und von Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Eine solche enge Verbundenheit mit der Sozialfürsorge ist regelmäßig gegeben, wenn die Leistungen – so wie in der Regel die eigenen Gebärdensprache-Dolmetscherleistungen – von Krankenkassen zumindest teilweise übernommen werden. In Bezug auf die Dolmetscher-Vermittlungsleistungen kommt es hingegen darauf an, ob die Leistungen noch mittelbar den Gehörlosen selbst zugute kommen und ob sie zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlich sind. Unseres Erachtens dürften diese Voraussetzungen in den meisten Fällen erfüllt sein.

Hinweis: Körperschaften, die Gehörlose durch Dolmetscher-Vermittlungsleistungen unterstützen bzw. eigene Dolmetscher zum Einsatz bringen, sollten sich diese günstigen rechtlichen Regelungen zunutze machen. Sofern das Finanzamt die Körperschaft zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer veranlagt oder Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt wird, besteht Handlungsbedarf: Die steuerliche Situation der Körperschaft sollte einer umfassenden steuerrechtlichen Überprüfung unterzogen werden. Gerne sind wir – aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen aus unserem Musterfall – bei den nötigen Verhandlungen mit dem Finanzamt und den erforderlichen Korrekturen in Bezug auf die Rechnungsstellung und Buchhaltung behilflich.

STIFTUNGSRECHT

Vorliegen einer Familienstiftung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG

Für die Qualifizierung einer Vermögensmasse als Familienstiftung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG ist entscheidend, dass das Vermögen „im wesentlichen einer Familie“ dient. Das ist der Fall, wenn alle unmittelbaren und mittelbaren Vermögensvorteile der Familie zugute kommen.

Die sog. Erbersatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG trifft Familienstiftungen alle 30 Jahre. Zweck der Steuer ist es, die Umgehung der Erbschaftsteuer durch Gründung einer Stiftung, die als juristische Person nicht sterben kann und mithin einen steuerpflichtigen Erbfall niemals auslösen würde, zu verhindern.

Voraussetzung der Erbersatzsteuer ist, dass das Vermögen „im wesentlichen Interesse einer Familie“ in der Stiftung angelegt wird. Ein solches Interesse ist anzunehmen, wenn die begünstigte Familie nach der Stiftungssatzung das Stiftungsvermögen privat nutzen kann bzw. die Vermögenserträge

erhält. Sieht die Satzung neben der Familie weitere Destinatäre vor, muss durch eine wertende Gesamtschau der Vermögensinteressen überprüft werden, ob das Vermögen noch im wesentlichen Interesse der Familie steht. Dabei ist nicht auf die tatsächlichen Ausschüttungen abzustellen, sondern darauf, ob die Familienmitglieder vorrangige Bezugsrechte gegenüber Dritten haben. Nur wenn Dritten nachrangige Rechte zustehen, ist von einem wesentlichen Familieninteresse auszugehen.



BFH, Urteil v. 18.11.2009, Az. II R 46/07.

Aufspaltung einer Stiftung schenkungssteuerpflichtig?

Nach Auffassung des FG Münster stellt die Aufteilung einer Stiftung durch Gründung einer zweiten unabhängigen Stiftung keinen Vorgang im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG) dar. Vielmehr handele es sich bei diesem Vorgang um eine Neugründung der zweiten Stiftung durch die Altstiftung. Die Erstausrüstung durch Vermögensübertragung von der Altstiftung auf die neue Stiftung sei daher ein gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 S. 1 ErbStG schenkungssteuerpflichtiges Stiftungsgeschäft unter Lebenden.

Schenkungssteuerpflicht eines Stiftungsgeschäfts

Die grundsätzliche Schenkungssteuerpflichtigkeit eines Stiftungsgeschäfts ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 S. 1 ErbStG. Diese Vorschriften betreffen die Erstausrüstung einer neu gegründeten Stiftung mit dem entsprechenden Vermögen.

Der steuerliche Begriff des Stiftungsgeschäfts knüpft dabei an die zivilrechtliche Definition des § 80 Abs. 1 S. 2 BGB an. Als Stiftungsgeschäft wird die verbindliche Erklärung eines Stifters bezeichnet, durch die ein Vermögen einem bestimmten Zweck gewidmet wird. Das Stiftungsgeschäft kann als Verfügung von Todes wegen oder unter Lebenden erfolgen, wobei als Stifter sowohl natürliche als auch juristische Personen in Frage kommen. Dementsprechend kann auch eine Stiftung selbst eine weitere Stiftung gründen und aus ihrem Vermögen die Erstausrüstung der neuen Stiftung bestreiten.

Schenkungssteuerpflicht bei Errichtung einer Stiftung durch Ausgliederung

In dem vom FG Münster zu entscheidenden Fall war die Frage zu beantworten, ob die Steuerpflicht auch dann besteht, wenn eine Stiftung keine neue Stiftung gründen möchte,

sondern sich selbst in zwei Stiftungen durch Ausgliederung spaltet. Technisch wird dies im Rahmen einer Auseinander-setzungsvereinbarung vollzogen, mit der der ausgegliederten Stiftung das anteilige Vermögen übertragen wird.

Das Finanzgericht bejahte diese Frage. Auch bei der Errichtung einer Stiftung durch eine Altstiftung sei von einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden auszugehen. Eine einschränkende Auslegung des § 7 Abs. 1 Nr. 8 S. 1 ErbStG im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des Vorgangs mit einer schenkungssteuerfreien Spaltung oder Umwandlung der Stiftung (Übertragung von Vermögen von einer Stiftung auf eine neu errichtete Stiftung) erteilte das Gericht hingegen eine Absage. Ebenso wenig sei der Vorgang mit der Ausgliederung eines Unternehmens oder von Teilen desselben i.S.d. §§ 161 f. UmwG vergleichbar. Die genannten Regeln seien auf die Errichtung einer Stiftung durch eine Altstiftung nicht anwendbar, da das UmwG nur für Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften gelte.

Revision beim BFH

Der Fall ist mittlerweile Gegenstand der Revision beim BFH (Az. II R 45/09). Ob der BFH ähnlich restriktiv urteilt wie das FG Münster, bleibt mit Spannung abzuwarten. Für die Steuerfreiheit des Vorganges spräche jedenfalls die Tatsache, dass im Zuge der vorliegend vorgenommenen Aufspaltung der Stiftung unter Beibehaltung des Stiftungszwecks gerade keine neue Vermögensübertragung zu einem neuen Widmungszweck vorgenommen wurde; es wurde lediglich die ursprüngliche Vermögensmasse aufgeteilt, um den ursprünglichen Zweck weiter zu verfolgen. Die Annahme eines steuerpflichtigen Stiftungsgeschäfts würde in diesen Fällen zur doppelten Besteuerung der immer noch gleich gewidmeten Vermögensmasse führen. Die Grundsätze über die steuerfreie Aufspaltung gem. §§ 161 ff. UmwG auf die Stiftungsaufspaltung anzuwenden, läge daher nahe – jedenfalls in all denjenigen Fällen, in denen die Zwecke der Altstiftung und der neu errichteten Stiftung identisch sind.



FG Münster, Urteil v. 24.06.2009, Az. 3 K 5275/06 Erb.

VEREINSRECHT

Haftungsfreistellung für ehrenamtlich tätige Mitglieder

Erledigt ein Mitglied unentgeltlich seine satzungsmäßigen Mitgliedsaufgaben und verwirklicht sich eine diesen Aufgaben typischerweise innewohnende Gefahr, hat der Verein sein Mitglied von der Schadensersatzhaftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt sowohl gegenüber dem Verein als auch Dritten gegenüber jedoch nur, sofern dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Grundsätzlich haftet, wer einem anderen schuldhaft einen Schaden zufügt. Wird ein Vereinsmitglied für seinen Verein ehrenamtlich tätig, wird dieser Grundsatz durch ein sog. Haftungsprivileg zugunsten des Vereinsmitglieds modifiziert.

Die Rechtsprechung leitet des Haftungsprivileg des unentgeltlich tätigen Vereinsmitglieds teilweise aus der Vorschrift über

Aufwendungsersatz im Rahmen des (unentgeltlichen) Auftrags, § 670 BGB analog, und aus dem in der Rechtsprechung entwickelten Haftungsprivileg des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit in fremdem Interesse ab. Grund für die Haftungsfreistellung ist jeweils der Billigkeitsgedanke, wonach es ungerecht erscheint, dem unentgeltlich Tätigen das volle Risiko für ein Unterfangen aufzubürden, das dem Interesse und Vorteil eines anderen dient. Ferner steht die Haftungsfreistellung der Mitglieder auch im Interesse des Vereins selbst, für dessen Existenz und Ablauf die ehrenamtliche Arbeit essentiell ist. Denn es würde wohl kaum ein Mitglied freiwillig gefährliche Arbeiten übernehmen wollen, müsste es mit einer Haftung selbst bei leichter Fahrlässigkeit rechnen.

Keine quotenmäßige Haftung bei Mitverschulden

Das Arbeitsrecht kennt eine quotenmäßige Haftung bei Mitverschulden. Danach haftet der Arbeitnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für den gesamten Schaden, bei normaler Fahrlässigkeit quotenmäßig entsprechend seinem Verschulden und bei leichter Fahrlässigkeit überhaupt nicht. Allerdings lassen sich diese Grundsätze nicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit eines Vereinsmitglieds übertragen, da das Mitglied keinen Arbeitslohn erhält und somit kein wirtschaftlicher Ausgleich für die Risikoübernahme besteht.

Kein Ausschluss der Haftungsfreistellung bei privater Haftpflichtversicherung des Vereinsmitglieds

Auch das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung seitens des Vereinsmitglieds führt nicht zum Ausschluss des Haftungsprivilegs. Im Versicherungsrecht gilt das „Trennungsprinzip“, wonach die Zahlungspflicht der Versicherung dem Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger folgt, nicht umgekehrt.



OLG Schleswig-Holstein, Urteil v. 24.09.2009, Az. 11 U 156/08.